

Statuten

Version 3.0 vom 08.09.2015
Ersetzen alle früheren Versionen

Verein SSGI
Zugerstrasse 76b
6340 Baar

Telefon ++41 +41 727 60 80
Telefax ++41 +41 727 60 85

C:\Users\zuendf\Documents\SSGI\Admin\Statuten\Statuten Version 3-0 - ab 08.09.2015.docx

www.ssgi.ch
info@ssgi.ch

I. Allgemeines

Artikel 1

Name Unter dem Namen 'Verein Schweizerische Städte- & Gemeinde-Informatik (SSGI)' besteht mit Sitz in Baar ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Zweck Der Verein SSGI ist eine nicht gewinnorientierte Selbsthilfeorganisation für die Informations- und Informatikbelange der Städte und Gemeinden. Er erbringt seine Leistungen ausschliesslich zugunsten von regionalen Mitgliederorganisationen (RMO) und den ihnen angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Der Verein SSGI ermöglicht den angeschlossenen RMO, bessere oder günstigere Leistungen gegenüber den ihnen angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu erbringen.

Der Verein SSGI positioniert sich und fördert insbesondere den Bereich der Informations- und Informatikbelange und engagiert sich vorab in folgenden strategischen Handlungsfelder:

- a) Zusammenarbeit der RMO bei der Interessenwahrnehmung gegenüber den Kantonen, dem Bund und weiteren Dritten;
- b) Abstimmung zwischen den RMO bei strategischen und operativen Fachthemen und entsprechenden Umsetzungsprojekten;
- c) Verbesserung des Informationsgrades und des Austauschs von Fachwissen zwischen den RMO innerhalb des SSGI-Netzwerks;
- d) Förderung der Standardisierung von Prozessen, IT-Betriebsinfrastrukturen und Schnittstellen sowie des Datenaustausches innerhalb und ausserhalb der Verwaltungen;
- e) Optimierung der Informatik-Dienstleistungserbringung innerhalb des SSGI zur Erzielung eines möglichst einheitlichen, gesamtschweizerisch wirtschaftlichen Informatikbetriebs.

Der Verein SSGI kann dazu im wesentlichen folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) Systematische Pflege des Informationsaustauschs und der Kon-

takte mit den Partnern des SSGI zur Vertretung des Vereinszwecks;

- b) Koordination der Informationsbeschaffung und gezielte Aufarbeitung und Verbreitung innerhalb der RMO und an involvierte Partner;
- c) Aktive Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Umsetzung von schweizweiten Organisations- und Informatikstandards sowie Mitarbeit in den entsprechenden Gremien und Projekten;
- d) Erarbeitung von gemeinsamen Strategien, Konzepten, Wegleitungen oder Empfehlungen;
- e) Koordination der Standardisierung und Weiterentwicklung der eingesetzten Informatik-Anwendungen;
- f) Pflege von Lieferanten- und Herstellerkontakten zur Festlegung optimaler Beschaffungs- oder Betriebs- und Wartungskonditionen auf der Basis von abgeschlossenen Rahmenverträgen;
- g) Gemeinsame Durchführung von Projekten im Bereich der Informationsverarbeitung und Koordination bei der überregionalen Nutzung der vorhandenen ICT-Infrastrukturen;
- h) Koordination der effizienten Bereitstellung von kostengünstigen Produkten und/oder Dienstleistungen für gemeinsam genutzte Fachlösungen im Aufgabenbereich der RMO.
- i) Erledigung weiterer Aufgaben entsprechend den Aufträgen der Vereinsversammlung und des Vorstandes.

Mittels einer rollenden Mehrjahresplanung mit einem Zeithorizont von mindestens 3 Jahren legt der Vorstand die Aktivitäten detailliert fest. Die Erreichung wird jährlich in einem Jahresbericht überprüft.

Artikel 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 4

Kaufmännisch
geführtes Gewerbe

Der Verein kann für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe (Art. 934 OR; Art. 52 ff. HRegV) betreiben. In diesem Falle hat er sich im Handelsregister einzutragen.

II. Mitglieder

Artikel 5

Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind öffentlich-rechtliche Körperschaften oder juristische Personen des Privatrechts, die von der öffentlichen Hand mehrheitlich beherrscht werden. Sie erbringen als RMO Informatik-Dienstleistungen für Städte und Gemeinden.

Artikel 6

Mitgliederbeitrag Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt. Sie gelten jeweils für das folgende Kalenderjahr.

Artikel 7

Aufnahme Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Vereinsversammlung mit Mehrheitsbeschluss aufgrund eines Beitrittsantrages an den Vorstand.

Austritt Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich mitgeteilte Erklärung und unter Einhaltung einer 6-monatigen (sechs) Kündigungsfrist je auf Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss. Ausnahmen regelt der Vorstand.

Ausschluss Die Vereinsversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Interessen des Vereins grob verletzt, dessen Zielsetzungen zuwiderhandelt oder Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht einhält.
Dem Ausschluss müssen zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen.

III. Organe

Artikel 8

Vereinsorgane Die Organe des Vereines sind:
a) die Vereinsversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

a) Vereinsversammlung

Artikel 9

Vereinsversammlung Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen.

Einladung und Traktandenliste werden mindestens 20 (zwanzig) Tage vorher zugestellt.

Leitung Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Sie wählt in offener Abstimmung zwei Stimmentzähler. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.

Befugnisse

Artikel 10

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der frei zu bestimmenden Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle.
- b) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresarbeitsprogrammes für das folgende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Prüfberichts der Revisionsstelle und Décharge-Erteilung an den Vorstand, Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages sowie Genehmigung des Protokolls der Jahresversammlung.
- c) Behandlung aller Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zustehen oder die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Zu Letzteren gehören insbesondere das Jahresarbeitsprogramm und gemeinsame Anpassungen an den eingesetzten Fachapplikationen sowie die Verwendung von Rücklagen.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins.
- e) Zustimmung zu den vom Vorstand ausgehandelten Verträgen.
- f) Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Reglemente.

Artikel 11

Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Die Mitglieder haben je eine Stimme. Regionale Organisationen haben pro Einzelorganisation, die sie vertreten, je eine Stimme. Es gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat das Recht, auch für ein anderes Geschäft die geheime Abstimmung zu beantragen.

Für Statutenänderungen ist die Zweidrittelsmehrheit der stimmenden Mitglieder erforderlich.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Artikel 12

ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes einberufen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Das Gesuch zur Durchführung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung ist von den Gesuchstellenden dem Vorstand unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich einzureichen und zu begründen.

b) Vorstand

Artikel 13

Zusammensetzung	<p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens einem weiteren Mitglied.</p> <p>Die Sitze werden so besetzt, dass die regionalen Mitgliederorganisationen angemessen vertreten sind. Regionale Mitgliederorganisationen, welche mindestens 15 Einzelorganisationen (z.B. Gemeinden oder Städte) vertreten, können an einer ordentlichen Mitgliederversammlung den Antrag auf einen Sitz im Vorstand geltend machen.</p>
Amtdauer	<p>Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Ersatzwahlen haben nur für den Rest der laufenden Amtszeit Gültigkeit.</p>
Aufgaben und Kompetenzen	<p>Artikel 14</p> <p>Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er nimmt alle jene Aufgaben und Kompetenzen wahr, die für die Erfüllung des Vereinszweckes geboten sind.</p> <p>Vorab hat er die personellen und finanziellen Voraussetzungen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen, zu schaffen.</p> <p>Dem Vorstand obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung der Vereinsversammlung. b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse. c) Erstellung des Budgets und des Jahresarbeitsprogrammes. d) Einsetzung von Arbeitsgruppen. e) Ausarbeitung von Standards, Normen und Empfehlungen. f) Aushandlung von Verträgen mit Kooperationspartnern oder Drittdienstleistern. g) Vertretung des Vereins nach aussen.
Beschlussfähigkeit	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.</p> <p>Der Vorstand kann für spezielle Sachfragen oder zur Vorbereitung von bestimmten Geschäften vorbereitende Ausschüsse bilden.</p>
Protokoll	<p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.</p>
Spesen, Sitzungsgeld	<p>Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz der Spesen sowie auf ein Sitzungsgeld, sofern das einzelne Vorstandsmitglied nicht darauf verzichtet. Der Vorstand legt die Höhe in einem Reglement fest.</p>

c) Revisionsstelle

Artikel 15

Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung einen Prüfbericht.

Die Revisionsstelle wird auf zwei Jahre gewählt.

IV. Finanzielle Mittel

Artikel 16

Herkunft

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen (Art. 6 der Statuten) gemäss Beschluss der Vereinsversammlung,
- b) Rücklaufbeträgen aus Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Herstellern und/oder Lieferanten,
- c) individuell vereinbarte Kostenanteile für gemeinsame Projekte oder gemeinsame Beschaffungen.
- d) Weitere Einnahmen gemäss Beschluss der Vereinsversammlung.

Artikel 17

Begrenzung der Beitragspflicht

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen; jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und beträgt maximal den im Kostenteiler festgelegten Betrag.

Vereinsvermögen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

In ausserordentlichen Finanzsituationen, wenn ein Jahresverlust nicht durch entsprechende Mehreinnahmen, Minderausgaben oder durch die Auflösung vorhandener Reserven vermieden werden kann, besteht eine Nachschusspflicht der Mitglieder entsprechend einem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Verteilschlüssel.

Artikel 18

Budget- und Arbeitsplanungsprozess

Das vom Vorstand erstellte Budget und das Jahresarbeitsprogramm für das kommende Geschäftsjahr (gemäss Art. 14 lit. c) werden den Mitgliedern jeweils bis spätestens Ende November des laufenden Geschäftsjahres zugestellt.

Genehmigung Das Budget und das Jahresarbeitsprogramm für das kommende Geschäftsjahr werden anlässlich der Vereinsversammlung des laufenden Geschäftsjahres von den Mitgliedern genehmigt.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 19

Auflösung Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelsmehrheit aller Stimmberechtigten beschlossen werden.

Versilberung Im Falle der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen versilbert und unter den Mitgliedern nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten nach gleichen Teilen unter den Mitgliedern aufgeteilt. Die Vereinsversammlung kann einen anderen Verteilschlüssel beschliessen.

Aufteilung Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Vereinsversammlung nichts anderes bestimmt.

Artikel 20

Gerichtsstand Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Zug.

Artikel 21

Inkrafttreten Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

- Beschlossen an der Gründungsversammlung in Zofingen am 30. November 2005 (Version 1.1).
- Angepasst gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.10.2010 (Version 1.2)
- Angepasst gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.1.2013 (Version 2.00)
- Angepasst gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.09.2015 (Version 3.00)

Zug, 8. September 2015

Für den Verein SSGI

Lukas Fässler
Präsident